

Informationen über die Erstattung von Beiträgen zu Versicherungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG)

Beiträge zu Versicherungen können unter bestimmten Voraussetzungen als Sonderleistungen nach § 7 USG erstattet werden.

Wir haben für Sie die wichtigsten Regelungen zusammengefasst:

- Beiträge zu Schadensversicherungen, wie zum Beispiel Haftpflicht-, Feuer-, Hagel-, Transport-, Diebstahl-, Hausrat- und Rechtsschutzversicherungen können als Sonderleistungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 USG erstattet werden.

Eine Erstattung setzt jedoch voraus, dass die Versicherung

- mindestens zwölf volle Monate vor Beginn des Wehrdienstes abgeschlossen wurde oder
 - ein neuer Versicherungsvertrag innerhalb von einem Monat nach Beendigung der elterlichen Schadensversicherung (Familierversicherung) abgeschlossen wurde.
- Beiträge zu einer Unfallversicherung werden im Rahmen des allgemeinen Härteausgleichs gewährt, wenn die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.
 - Nicht erstattet werden können
 - Beiträge von Versicherungen, die mit dem Führen und Halten von Kraftfahrzeugen zusammenhängen,
 - Beiträge zu einer Berufsunfähigkeitsversicherung,
 - Beiträge zu kapitalbildenden Versicherungen.
 - Beiträge für Lebensversicherungen und private Rentenversicherungen werden von uns (Unterhaltssicherungsbehörde) nicht erstattet.

Bitte wenden Sie sich deshalb an die für Sie zuständige Wehrbereichsverwaltung oder – für Zivildienstleistende – an das Bundesamt für Zivildienst in Köln. Entsprechende Anträge auf Erstattung schicken Sie bitte an folgende Adressen:

Wehrbereichsverwaltung Süd
Heilbronner Straße 186
70191 Stuttgart
Telefon 0711 5210-0

Bundesamt für Zivildienst
Sibille-Hartmann-Straße 2 - 8
50964 Köln
Telefon 0221 3673-0